Vereinssatzung

SG Grün-Weiß 90 Pretzsch e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr 3
§2 Zweck und Aufgaben 3
§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen 3
§4 Rechtsgrundlage 4
§5 Gliederung der Sportgemeinschaft 4
§6 Mitgliedschaft 4
§7 Mitglieder 5
§8 Ende der Mitgliedschaft 5
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§10 Organe 6
§11 Mitgliederversammlung 7
§12 Tagesordnung 8
§13 Versammlungsablauf und Beschlussfassung 8
§14 Vereinsvorstand 8
§15 Aufgaben des Vorstandes 9
§16 Abteilungen 9
§17 Kassenprüfer 10
§18 Finanzierungsgrundsätze 10
§ 19 Haftung 11
§20 Auflösung des Vereins 11
§21 Vermögen der Sportgemeinschaft 11

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: SG Grün-Weiß 90 Pretzsch e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Bahnhofsstraße 12, 06905 Bad Schmiedeberg. Die Geschäftsadresse ist die Anschrift des Vorsitzenden.

(3) Der Verein ist unter der Nummer VR 30055 in das Vereinsregister des Amtsgericht Stendal eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, Bürgern durch ein breitgefächertes Angebot sportliche Betätigungen zu ermöglichen. Der Verein sieht in sportlicher Tätigkeit Voraussetzungen zur körperlichen, charakterlichen und sozialen Bildung des einzelnen, vor allem junger Menschen, wie auch zu einer Selbstverwirklichung in Gruppen und in der Gesellschaft. Zu den Aufgaben gehört ebenfalls die Durchführung von Behinderten- und Rehabilitationssport auf Grundlage des §64. SGB IX.

(2) Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenanordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sowie in den Sportverbänden, die den einzelnen Abteilungen der Sportgemeinschaft angehören und regelt im Einklang mit deren Satzungen ihren Angelegenheiten selbst.

§4 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Sportgemeinschaft werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der unter §3 genannten Sportorganisationen ausschließlich geregelt.

§5 Gliederung der Sportgemeinschaft

(1) Für jede Sportart wird eine Abteilung gebildet

(2) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Dem Verein ist ein eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

(3) Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Beitragszahlung.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag gemeinsam mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
b) Änderung der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigungen von Schulausbildung, Lehrausbildungen, Studium etc.)

(6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§7 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:
 a) Aktiven Mitgliedern
 b) Passiven und fördernden Mitgliedern
 c) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Sportler aller Altersklassen und können den Verein bei den angesetzten Spielen und Wettkämpfen vertreten oder an den festgesetzten Trainingsstunden teilnehmen.

(3) Passive und fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Wettkampf- und Trainingsbetrieb teil. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Vorschlagsberechtigte sind der Vorstand und die Abteilungsleiter.

§8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:
 a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 b) bei vereinsschädigendem Verhalten
 c) bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum
 d) bei Beitragsrückständen gegenüber dem Verein, sofern eine Mahnung erfolglos geblieben ist.

 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Einvernahme der betreffenden Person.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Sektionen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Weiterentwicklung des Vereins beizutragen.

(3) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe, Zahlungsart und Zahlungstermine der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1) Die Mitgliedsversammlung
2) Der Vorstand
3) Der erweiterte Vorstand und Abteilungsleiter
4) Die Leitung der Abteilung

§11 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ der Sportgemeinschaft und der Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter. Sie erfolgt schriftlich, als Aushang in dem Schaukasten des Vereins, in der Sportanlage und bei gleichzeitiger Veröffentlichung im Amtsblatt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre Beschlussfassung obliegt insbesondere:

1) Wahl der Vorstandsmitglieder
2) Wahl von 2 Kassenprüfer
3) Abstimmung und Beschlussfassung über die Beitragsentwicklung
4) Entlastung des Vorstandes
5) Satzungsänderungen

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter einzuberufen, wenn dies der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangen. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

(5) Zu einer ordentlichen und außergewöhnlichen Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung 4 Wochen vorher einzuladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (in Textform) mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder einegereicht werden.

§12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
2) Allgemeiner Bericht des Vorsitzenden und Kassenwart
3) Bericht der Kassenprüfer
4) Entlastung
5) Anträge
6) Verschiedenes

§13 Versammlungsablauf und Beschlussfassung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

(3) Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes können nur mit der Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§14 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen:

1) Vorsitzender
2) 3 Stellvertreter
3) Kassenwart

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung gemäß §11 in den Vorstand zu wählen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dessen Vorsitzenden einberufen.

§15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigungen anderen Organen satzungsgemäß nicht vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl, die Interessen seiner Mitglieder und die Belange des Sports erfordern.

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder vertreten den Verein dabei gemeinschaftlich.

(3) Der Vorsitzende hat den gesamten Geschäftsbetrieb des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes zu leiten. Dazu kann er sich Angestellter des Vereins bzw. Beauftragter bedienen. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.

(4) Der Vorstand legt in Zusammenarbeit mit den Abteilungen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Erweiterten Vorstand seinen Haushaltsplan zur Beratung vor und erstattet mindestens 1-mal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Dem Vorstand obliegt es Ehrungen vorzunehmen.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand einer Abteilung betreffen, den erweiterten Vorstand zu beteiligen.

(7) Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§16 Abteilungen

(1) Für jede Sportart wird eine Abteilung gebildet. Jede Abteilung hat eine eigene Leitung, sie befolgt die vom Vorstand empfohlenen Richtlinien.

(2) Jede Abteilung wählt alle 4 Jahre einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Hierzu ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

(3) Der Abteilungsleiter ist für die sportliche Betätigung der jeweiligen Abteilung und deren Verwaltung verantwortlich. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat er dem Vorstand einen Haushaltsvorschlag vorzulegen.

§17 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, jährlich erfolgt ein Austausch eines Kassenprüfers. Ein Kassenprüfer kann nach einem Jahr Pause wiedergewählt werden. Während der Tätigkeit als Kassenprüfer ist kein anderes Vereinsamt (Vorstand oder Abteilungsleiter) möglich.

(2) Den Rechnungs- und Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Bücher und Kassengeschäfte des Vereins und seiner Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht (einschließlich der Belege). Sie berichten das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem Vorstand. Der Mitgliedsversammlung ist ein Bericht über sämtliche Prüfungen des Geschäftsjahres zu erteilen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliedsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§18 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch:

a) Beiträge der Mitglieder
b) Einnahmen aus Spenden
c) Sammlungen
d) Einnahmen aus Veranstaltungen
e) Zuwendung aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Monatsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren halbjährlich oder jährlich in den Monaten März / September des aktuellen Beitragsjahres eingezogen. Mitglieder, welche sich dazu entschließen ihren Mitgliedsbeitrag in Bar dem Verein zu übermitteln, übermitteln ihren Mitgliedsbeitrag bis 31. März / 30. September des aktuellen Beitragsjahres. Verantwortlich sind die jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Rückvergütung im laufenden Jahr erfolgt nicht.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbereich und seinen Veranstaltungen entstehenden Schäden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt werden können. Eine Verpflichtung des Vereins zum Abschluss gesonderter Versicherungsbeträge besteht nicht.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten – ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür müssen 4/5 der Stimmberechtigten des Vereins anwesend sein. Für die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung sind mindestens 75 % Zustimmung erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung der Sportgemeinschaft ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

§21 Vermögen der Sportgemeinschaft

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der Sportgemeinschaft. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schmiedeberg oder deren Rechtsfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

Ende der Satzung.

Bad Schmiedeberg / Pretzsch (Elbe), den 10.04.2026